

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), in seiner Sitzung am ____ folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse vom 08.07.2019, zuletzt geändert am 20.08.2019, beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 22

Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 3, Abs. 4, Absätze 5 und 6 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.
Videokonferenzen sind Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse in digitaler Form, bei denen die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum unter Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen erfolgen. Sie sind nur dann zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer während der Sitzung ständig und gleichzeitig durch Bild- und Tonübertragung an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 9 bis 12, 14, 15, 17 und 18, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.

(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliest der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(§ 56a Abs. 2 KVG LSA)

(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt. Es wird nur durchgeführt, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

(§ 56a Abs. 3 KVG LSA)

Artikel 2

Aus dem bisherigen Abschnitt V. wird:

VI. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten

Aus § 22 Auslegung der Geschäftsordnung wird
§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung

Aus § 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung wird
§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Aus § 24 Sprachliche Gleichstellung wird
§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Aus § 25 Inkrafttreten wird
§ 26 Inkrafttreten (i. V. m. Artikel 3)

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am _____ in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz,

Ort, Datum

Naumann

(Vorsitzender des Stadtrates)